



Das Land
Steiermark

FA Gesellschaft und Diversität



Gesetz über den Schutz und die Förderung von Kindern und Jugendlichen (Stmk. Jugendgesetz – StJG 2013)

Vergleich zum Stmk. Jugendschutzgesetz – StJSchG 1998



Das Land
Steiermark



5 Abschnitte:

- 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
- 2. Abschnitt: Jugendförderung
- 3. Abschnitt: Jugendschutz
- 4. Abschnitt: Überwachung und Strafen
- 5. Abschnitt: Schlussbestimmungen



Ziele des Jugendschutzes



- Förderung und Unterstützung der Eigenverantwortl. von Kindern u. Jugendlichen
- Schutz vor Gefahren und neg. Einflüssen
- Stärkung der Bewusstseinsbildung der Gesellschaft
- Unterstützung der Erziehungsberechtigten in der Erziehung



Das Land
Steiermark

Begriffsbestimmungen



- Die Begriffe Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Erziehungsberechtigte blieben unverändert.
- Die Begriffe Veranstalter, Veranstaltungen und Spielapparate lehnen sich an das Stmk. Veranstaltungsgesetz 2012 an.

Neu:

- Glaubhaftmachung der Aufsicht (Lt. StJSchG nachweislich)
- Gebrannter Alkohol: sehr allgemein gehaltene Definition
- Spirituosenhaltige Mischgetränke (Problem der Überprüfung für Behörden)
- Droge: weit gefasster Begriff; Alkohol und Tabak sind nicht umfasst
- Betrieb: Jede Wirtschaftseinheit, deren Zweck es ist, Güter oder Dienstleistungen anzubieten



Das Land
Steiermark

3. Abschnitt - Jugendschutz



Pflichten der Erwachsenen (§ 14)

- Aufsichtspersonen müssen Sorge tragen, dass Kinder sich an die Bestimmungen des Jugendgesetzes halten;
- Erziehungsberechtigte müssen Übertragung der Aufsicht sorgfältig vornehmen;
- Alle Wirtschaftstreibende müssen dafür sorgen, dass in ihren Betrieben die Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden.



Das Land
Steiermark



Grundsätzlich bestimmen die Erziehungsberechtigten die Ausgehzeiten ihrer Kinder innerhalb des gesetzl. Rahmens

- Bis vollend. 14. Lebensjahr 5-21h
- Vollend. 14. bis vollend. 16 Lj. 5-23h
- Vollend. 16. bis vollend. 18 Lj. Unbegr.
- In Begleitung einer Aufsichtsperson gibt es keine zeitlichen Beschränkungen, sofern das Kindeswohl nicht beeinträchtigt ist.



Aufenthaltsverbote (§ 16)



- Grundsätzlich in allen Betrieben und bei allen Veranstaltungen, bei denen anzunehmen ist, dass Jugendliche in ihrer Entwicklung beeinträchtigt werden können; insbes. in Nachtlokalen, Peepshows, Bordellen, Swingerclubs; Wettbüros usw.
- Lreg. und Bezirksverwaltungsbehörden können aber für ihren jeweiligen Bereich durch Verordnung bzw. Bescheid den Besuch best. Veranstaltungen bzw. Betriebe untersagen.



Das Land
Steiermark



- Bis zum vollend. 16 Lj. - kein Alkohol und Tabak.
- Von 16. bis 18. Lj – kein gebr. Alkohol und keine alkoholischen Mischgetränke.
- Bis vollend. 18. Lj. auch keine Drogen, die allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen eine Betäubung, Aufputschung oder Stimulierung herbeiführen können.





Bestimmung grundsätzlich unverändert; es wurde nur das Alter von 15 auf 16 Jahre hinaufgesetzt.

Ausnahmen vom Autostoppen:

1. Bei Notfällen (Krankheit od. Unfall)
2. Lenker kennt das Kind od. Jugendl.
3. In Begleitung einer Aufsichtsperson





- Bestimmung fast gleichlautend aus StJSchG übernommen.
- **Neu:** Kein Erwerb oder Besitz dieser Gegenst. von Kindern und Jugendlichen erlaubt.
- Die Länder sind aber übereingekommen, dass diesbezüglich an den Bund herangetreten wird, eine einheitliche Regelung vorzuschlagen.



Altersnachweis (§ 21)



- Wenn Jugendliche eine bestimmte (Dienst)leistung fordern, müssen sie ihr Alter auch dementsprechend nachweisen.
- Der Nachweis kann erbracht werden durch einen Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis, Führerschein usw.) oder Ähnliches (Jugendausweise, Schülerausweise, check.it Karte usw.)
- Folgende Merkmale sind unbedingt notwendig: 1. Vollständiger Name, 2. Geburtsdatum, 3. Passbild.



Das Land
Steiermark



Landesregierung hat den gesetzlichen Auftrag, sowohl Kinder und Jugendliche als auch Erziehungsberechtigte, Aufsichtspersonen, Gewerbetreibende und VeranstalterInnen über die Bestimmungen dieses Gesetzes in entsprechender Form zu informieren.





Mitwirkung v. Organen des öffentl. SD (§23)

Mitwirkungspflicht ist gegeben durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen;
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungs- (straf)verfahren erforderlich sind; Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.





Die Sensibilisierung für die Gefahren von Computerspielen zeigt erste Erfolge: Nachdem ein Schüler in der Schlange eines Schulkiosks einen Gameboy zog, konnte die daraufhin alarmierte Polizei erfolgreich nichts Schlimmes verhindern!





- **Neu!!** Jugendgesetz sieht die Möglichkeit der Bestellung von Jugendschutz-Aufsichtsorganen vor, die Übertretungen gem. §§ 14-21 verfolgen können.
- Voraussetzungen: Rechtskenntnisse im Bereich Jugendschutzrecht und Verwaltungs(straf)verfahren. Der diesbezügliche Nachweis hat im Rahmen einer Befragung zu erfolgen.





Befugnisse der Organe des öff. SD und der Jugendschutz-Aufsichtsorgane:

- Aussprechen von Ermahnungen gem. §21 VStG
- Beschlagnahme von Gegenständen gem. §39 VStG
- Ausstellung von Organstrafverfügungen gem. §50 VStG

Weitere Befugnisse für Organe des öff. SD:

- Festnahme gem. § 35 VStG
- Einhebung einer vorl. Sicherheit gem. § 37a VStG
- Unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt zur Durchsetzung der Zutritts- und Überprüfungsrechte





Neu!! Organe können alkoholische Getränke, Tabakwaren oder jugendgefährdende Medien, die den Gegenstand einer strafbaren Handlung gem. §§ 26 u. 27 gebildet haben, abnehmen oder bei geringen Wert ohne Anspruch auf Entschädigung auch sofort vernichten. Wert dieser Gegenstände sollte 10 Euro nicht wesentlich übersteigen. Bei Zweifel über den Wert ist eine Übergabe an die Behörde zweckmäßig.





Leichtere (bis 3.000 Euro):

- § 14 Abs.1: Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen
- § 15: Ausdehnung der gesetzl. Ausgehzeiten
- § 19: Mitfahren unbek. Jugendliche im Auto
- § 20: Keine Vorkehrungen f. Zugangsbeschr. zu jugendgef. Medien, Gegenst. od. Dienstlstg.
- § 21: Nichterbringung des Altersnachweises
- §25: Zutritts- und Auskunftsverweigerung





Schwerere Übertretungen (bis 15.000 Euro):

- Nicht-Einhaltung von Bescheid-Auflagen
- Nicht-Einhaltung von Verordnungen
- § 14 Abs. 2: Ermöglichung der Gesetzesübertretungen von Jugendlichen
- § 14 Abs. 3: Unterlassung der Hinweispflicht auf Jugendschutzbeschränkungen
- § 18 Abs. 4: Abgabe von Alkohol, Tabak, Drogen an Jugendliche (Ausn.: Gewerbetr. - Alkohol)
- § 20 Abs. 1: Vorführung, Weitergabe usw. von jugendgefährdenden Medien, Gegenständen und Dienstleistungen



Strafarten für Erwachsene (§ 26)



- Grundsätzlich Geldstrafe
- Bei einer innerhalb von 3 Jahren wiederholten Begehung einer Verwaltungsübertretung kann die Teilnahme an einer Schulung seitens der Behörde als Teil der Strafe vorgeschrieben werden.
- Ausnahme: Gewerbebetriebe; keine Schulungsmaßnahme möglich



Das Land
Steiermark

Strafbest. für Jugendliche (§ 27)



- Nicht-Einhaltung von Bescheid-Auflagen
- Nicht-Einhaltung von Verordnungen
- §15: Überschreitung der Ausgehzeiten
- § 16: Verstoß gegen Aufenthaltsverbote
- § 17: Unerlaubte Benützung v. Spielapparaten
- § 18: Unerlaubte/r Besitz, Erwerb, Konsumation und Weitergabe von Alkoholika, Tabak und sonstigen Drogen
- § 19: Anhalten von KFZ zum Mitfahren
- § 20: Erwerb oder Besitz jugendgef. Medien
- § 21: Nicht-Erbringung des Altersnachweises
- § 25: Zutritts- und Auskunftsverweigerung



Das Land
Steiermark

Strafarten für Jugendliche (§ 27)



1. Geldstrafen bis zu 300 Euro
2. Teilnahme an Beratungsgesprächen
3. Teilnahme an einer Gruppenarbeit
4. Schulung zum Thema Jugendschutz
5. Erbringung einer sozialen Leistung



Das Land
Steiermark

Varianten d. Strafen b. Jugendlichen



1. Alleinige Geldstrafen *oder*
2. Maßnahmen wie Beratungsgespräch, Gruppenarbeit, Sozialleistung, Schulung *oder*
3. Kombination von Geldstrafe und Vorschreibung einer Maßnahme gem. Punkt 2.

Hinweis:

Polizei und Aufsichtsorgane können nur mit Organstrafverfügungen(Geldstrafe), Ermahnung oder Anzeigen vorgehen.



Das Land
Steiermark

Statistik - 2011



- Delikte Minderjährige: ca. 2200 (57% Ausgehzeiten; 43% Alkohol und Nikotin)
- Delikte Erwachsene: ca. 1600
- Geldstrafen: Erw.: EUR 87.000; Mj: EUR 16.000
- Höchst verh. Geldstrafe: EUR 1.200



Das Land
Steiermark

Testkäufe (§ 28)



- Gewerbetreibende sollen getestet werden, ob sie Alkohol, Tabakwaren od. jugendgefährdende Medien an Kinder und Jugendliche abgeben
 - Durchführung erfolgt d. Land od. Bezirksverw.behörde. Sie können damit auch Einrichtungen im Bereich Jugend oder Konsumentenschutz beauftragen
 - Testkäufer sind Jugendliche; ein beteiligter Erwachsener bleibt im Hintergrund und beobachtet das Geschehen
 - Testkäufer werden vom Gesetz straffrei gestellt
- Lt. EGMR – Judikatur gibt es folgende Schranken:
- Provokation darf nicht aufdringlich erfolgen
 - Unverdächtige Personen dürfen nicht provoziert werden



Das Land
Steiermark



- Land erhält Strafgeelder
- Verwendung dieser Gelder: für Maßnahmen des Jugendschutzes

Ausnahme:

Sollten Jugendschutz-Aufsichtsorgane für eine Gemeinde tätig sein, dann steht die Hälfte der Strafbeträge, die lt. Organstrafverfügung eingehoben wurden, der betr. Gemeinde zu.





Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



Tel. Nr.: 0316/877-3921



Das Land
Steiermark